

Referat Amt
VI 61 Stadtplanung

Tel. Nr.:
09131/86- 1341

Verkehrsprojekt Deutsche Einheit Nr. 8
Ausbaustrecke Nürnberg – Ebensfeld / S-Bahn Nürnberg – Forchheim
Planfeststellungsabschnitt 17 Erlangen
hier: Prüfung Planfeststellungsbeschluss

Beratungsfolge	Termin	öff.	nöff.	Vorlagenart	Abstimmungsergebnis		
					einstimmig	für	gegen Prot.verm.
UVPA	08.12.2009	X		Gutachten		in den StR verwiesen	X
StR	10.12.2009	X		Beschluss			

Beteiligte Dienststellen

Ämter 23, 30, 31, 41, 66, EBE, EB 77

I. **Antrag**

Der Sachbericht der Verwaltung unter Pkt. II. wird zur Kenntnis genommen.

Es wird insbesondere davon Kenntnis genommen, dass

- § im Hinblick auf die Aspekte Güterzugtunnel / Schallimmissionsschutz durch den Planfeststellungsbeschluss eine Rechtsverletzung nicht erkennbar ist, für die eine Klage vor dem BVerwG Aussicht auf Erfolg hätte, sowie
- § im Hinblick auf weitere Aspekte wie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen am Hutgraben, Überwerfungsbauwerk Eltersdorf, Zweiter Aufzug Paul-Gossen-Straße u.a. eine Klage der Stadt gegen den Planfeststellungsbeschluss ~~unzulässig wäre~~ wenig aussichtsreich wäre.

II. **Begründung**

1. **Ergebnis/Wirkungen**

Wahrnehmung der vielfältigen Interessen der Stadt Erlangen im eigenen und übertragenen Wirkungsbereich bezüglich des viergleisigen Ausbaus der Bahnstrecke Nürnberg – Ebensfeld

2. **Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen**

Prüfung des Planfeststellungsbeschlusses für das Vorhaben Ausbaustrecke Nürnberg – Ebensfeld S-Bahn Nürnberg – Forchheim, Abschnitt 17 Erlangen im Hinblick auf eine evtl. Klage der Stadt

3. **Prozesse und Strukturen**

§ **Ausgangssituation**

Der Planfeststellungsbeschluss zu o.g. Vorhaben wurde am 25.11.2009 der Stadt Erlangen zugestellt. Hieraus ergibt sich für die Stadt Erlangen, dass sie eine etwaige Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss beim Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) in Leipzig innerhalb eines Monats nach Zustellung erheben müsste, d.h. im Einzelnen bis zum 28.12.2009.

Vor diesem Hintergrund hat die Verwaltung in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit insoweit eine erste Auswertung und Einschätzung des Planfeststellungsbeschlusses vorgenommen.

Eine weitergehende Auswertung und Information der Mitglieder des UVPA und StR erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt (voraussichtlich im Februar 2010).

§ **Berücksichtigung städtischer Einwendungen**

Im Planfeststellungsbeschluss wurde eine Reihe von Einwendungen der Stadt Erlangen ganz bzw. teilweise berücksichtigt (östlicher Zugang am Bhf. Bruck, Gestaltung und Eingrünung von Lärmschutzwänden, Regenüberlaufbecken am Hutgraben in Tennenlohe).

Darüber hinaus wurde aber nachstehenden, zentralen Forderungen der Stadt Erlangen durch das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) in seiner Abwägungsentscheidung zum Planfeststellungsbeschluss grundsätzlich nicht entsprochen:

- Unterirdische Führung des Güterverkehrs (Güterzugtunnel) als Beitrag für einen tatsächlichen Schallimmissionsschutz:
Das EBA hat einen Güterzugtunnel abgelehnt, da die Stadt Erlangen keinen erheblichen Finanzierungsbeitrag für den Mehraufwand eines Güterzugtunnels in Aussicht gestellt hat. Ohne einen erheblichen Finanzierungsbeitrag Dritter ist dieser Mehraufwand unverhältnismäßig und mithin für die Vorhabenträgerin unzumutbar.
- Reduzierung der Ersatzmaßnahmen am Hutgraben in Tennenlohe / Eltersdorf auf den Umfang des Gewässerentwicklungsplans:
Eine geringfügige Reduzierung der für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Anspruch genommenen Grundstücke erfolgt am Hutgraben sowohl im Bereich Eltersdorf als auch in Tennenlohe. In Tennenlohe umfasst die Reduzierung im Wesentlichen jedoch nur diejenigen Flächen, die im Bebauungsplan Nr. T 249 als Baugrundstücke festgesetzt sind, und Flächen eines Landwirtes, bei dem ansonsten eine Existenzgefährdung vorgelegen hätte.
Darüber hinaus hat das EBA das Konzept der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nahezu unverändert planfestgestellt.
- Errichtung eines 2. Zuganges von der Unterführung Innere Brucker Straße / Friedrich-List-Straße zum künftigen S-Bahnsteig durch die Vorhabenträgerin:
Das EBA kommt zu dem Ergebnis, dass der Inselbahnsteig durch die Bahnsteigunterführung auf Höhe des Empfangsgebäudes ausreichend erschlossen ist. Für einen zweiten Zugang fehlt die Notwendigkeit.
- Errichtung eines 2. Aufzuges auf der Südseite des künftigen S-Bahnhalts Paul-Gossen-Straße durch die Vorhabenträgerin:
Das EBA kommt zu dem Ergebnis, dass für einen zweiten Aufzug die Notwendigkeit fehlt.

§ **Klagemöglichkeiten der Stadt Erlangen**

Bei einer evtl. Klage der Stadt gegen den Planfeststellungsbeschluss wird nicht die Rechtmäßigkeit des gesamten Planfeststellungsbeschlusses vom Gericht überprüft, sondern lediglich, ob Rechte der Stadt verletzt sind. Der Prüfungsumfang des Gerichts ist hierauf beschränkt.

Nach Durchsicht der in der Kürze der Zeit von den Fachbereichen vorgenommenen Stellungnahmen (insbesondere hinsichtlich Güterzugtunnel, Lärmproblematik, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft, Überwerfungsbauwerk Eltersdorf, zweiter Aufzug Paul-Gossen-Straße) wäre eine Klage der Stadt nicht erfolversprechend.

Nach der Rechtsprechung des BVerwG kann die Stadt nämlich nur dann erfolgreich gegen einen Planfeststellungsbeschluss klagen, wenn sie Tatsachen darlegen kann, die es denkbar und möglich erscheinen lassen, dass die Stadt durch den Planfeststellungsbeschluss in einer eigenen rechtlich geschützten Position verletzt ist.

Eine solche Rechtsverletzung, so dass eine Klage der Stadt Aussicht auf Erfolg hätte, ist nicht erkennbar.

Hierzu reicht nämlich nicht lediglich ein „Betroffensein“ der Stadt aus, wie z. B. eine Lärmgrenzwertüberschreitung bei einem konkreten Grundstück. Vielmehr, so das BVerwG, ist es grundsätzlich ausreichend, wenn im Planfeststellungsbeschluss eine Abwägung der wirtschaftlichen Interessen der Bahn mit den Interessen des Betroffenen ergibt, dass aktive Lärmschutzmaßnahmen (Güterzugtunnel, Lärmschutzwand) nicht erforderlich sind, sondern beispielsweise der Schutz auch durch passive Maßnahmen erreicht werden kann.

Unter dem Gesichtspunkt der Planungshoheit kann sich eine Stadt nur dann gegen einen Planfeststellungsbeschluss wehren, wenn eine eigene hinreichend bestimmte Planung nachhaltig gestört wird oder wenn das Vorhaben wegen seiner Großräumigkeit wesentliche Teile des Stadtgebietes einer durchsetzbaren Planung der Stadt völlig entzieht. Dies ist im Hinblick auf das planfestgestellte Konzept der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auch nicht am Hutgraben in Tennenlohe der Fall, nachdem die o.g. Berücksichtigung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. T 249 erfolgt ist. Die nicht Berücksichtigung der von der Stadt geforderten Reduzierung auf die Darstellungen des Gewässerentwicklungsplans stellt in keinster Weise eine von der Rechtsprechung geforderte nachhaltige Störung dar; denn hierfür kommen nur Auswirkungen außergewöhnlich gewichtiger Art in Betracht.

Eine evtl. Klage wegen des Überwerfungsbauwerkes wäre bereits unzulässig. Eine eigene Rechtsverletzung der Stadt ist hier schon nicht denkbar. Insbesondere stellt ein evtl. Eingriff in das Landschaftsbild keine rechtlich geschützte Position der Stadt dar.

Hinsichtlich des zweiten Aufzuges an der Paul-Gossen-Straße hat die Stadt im Interesse Ihrer Bürgerinnen und Bürger eine Einwendung geltend gemacht, die letztlich nicht berücksichtigt wurde. Ein Klage-

recht der Stadt besteht aber auch hier nicht, da kein eigenes subjektives Recht der Stadt (weder ein Grundstück der Stadt, noch ihre Planungshoheit ist betroffen) verletzt sein kann.

III. Abstimmung

Gutachten des Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschusses

~~mit gegen Stimmen~~ in den StR verwiesen

gez. Lohwasser

gez. Bruse

.....
Vorsitzende/r des UVPA

.....
Berichterstatter/in

Beschluss des Stadtrates

mit gegen Stimmen

.....
Vorsitzende/r des StR

.....
Berichterstatter/in

IV. Beschlusskontrolle

Datum	Gremium	Umsetzung
23.02.2009	UVPA	Auswertung und weiteres Vorgehen

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Kopie an <61 > zur Aufnahme in die Beschlussüberwachungsliste

VII. Kopie an <61 > zum Vorgang